

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.193 vom 18. Juni 2019

BS Appellationsgericht, 2019-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.193

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.193 du 18 juin 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.193 del 18 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Präsidialdepartement hat den an den Regierungsrat gerichteten Rekurs ohne eigenen Entscheid an das Verwaltungsgericht überwiesen, womit gemäss § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100) und § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben ist. Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Rekurrent von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf den frist- und formgerecht eingereichten Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht insbesondere zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

E. 2

2.1 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig der vorinstanzliche Kostenentscheid. In der Sache hat die Vorinstanz das Verfahren mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteresses des Rekurrenten an der Beurteilung seines Rekurses gegen die Einstellung der Sozialhilfeleistungen per Ende Januar 2018, nachdem ihm per Januar 2018 Ergänzungsleistungen zugesprochen worden sind, als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Insoweit wird der Entscheid der Vorinstanz vom 27. August 2018 nicht bestritten.

2.2 Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, richtet sich die Kostenverteilung nach einem Wegfall des Rechtsschutzinteresses während eines Verfahrens und der dadurch bewirkten Gegenstandslosigkeit des Verfahrens nach der Lage des Einzelfalls. Primär werden die Kosten dabei nach dem mutmasslichen Verfahrensausgang verlegt. Soweit sich dieser nicht eruieren lässt, trägt diejenige Partei die Kosten, die das Verfahren veranlasst hat oder bei welcher die Gründe eingetreten sind, die das Verfahren gegenstandslos werden liessen (Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 514; Wullschleger/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005, S. 277, 310, mit Hinweisen; Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, S. 435, 468; Beusch, in: Auer et al. [Hrsg.],

Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, St. Gallen 2008, Art. 63 N 16; Maillard, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 63 N 17; statt vieler VGE VD.2017.6 vom 6. Juni 2017 E. 3.1). Es ist somit zu prüfen, wie der Entscheid mutmasslich ausgefallen wäre, wenn das Verfahren nicht gegenstandslos geworden wäre, wobei der angefochtene Entscheid bloss einer summarischen Prüfung unterzogen werden muss (VGE VD.2018.69 vom 11. November 2018 mit weiteren Hinweisen).

2.3 Zur Begründung ihres Kostenentscheids hat die Vorinstanz erwogen, die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens sei durch die rückwirkende Zusprechung von Ergänzungsleistungen durch das Amt für Sozialbeiträge (ASB) bewirkt worden. Diese Ursache liege in seiner eigenen Sphäre, da ihm Dritteleistungen zugesprochen worden seien. Daraus lasse sich jedenfalls nicht ableiten, wer im abzuschreibenden Verfahren kostenpflichtig werde. Die Kostenverteilung richte sich daher nach dem summarisch zu würdigenden mutmasslichen Ausgang des Verfahrens.

Durch die anonyme Missbrauchsmeldung sei die Sozialhilfe auf die Aktivitäten des Rekurrenten im Internet aufmerksam geworden. Die Zweifel der Sozialhilfe hinsichtlich der finanziellen Situation des Rekurrenten stützten sich dabei nicht auf die Angaben in der Meldung, sondern auf die Aktivitäten des Rekurrenten im Internet. Der Aufruf zu Spenden sowie das Anbieten von kostenpflichtigen CDs, DVDs und von Merchandisingartikeln (über den Shop ■[...]■) seien öffentlich zugänglich. Durch das öffentliche Anbieten von Produkten und das Auffordern zu Spenden habe der Rekurrent den Anschein geschaffen, Einnahmen zu erzielen. Unter diesen Umständen sei die Sozialhilfe berechtigt und auch verpflichtet, nähere Abklärungen zu tätigen. Der Rekurrent sei auf die detaillierten Fragen nicht eingegangen, sondern habe es bei einem pauschalen Verweis auf die juristische Eigenständigkeit des ■Vereins B_____■ belassen. Er habe es unterlassen, genauere Angaben zur Struktur des Vereins zu machen. Im Impressum auf der Webseite ■[...]■ sei lediglich der Name des Rekurrenten sowie eine Postfachadresse in Basel aufgeführt. Der Verein erscheine damit als vorgeschobenes Konstrukt, um die selbständige Tätigkeit des Rekurrenten und allfällige daraus generierte Einnahmen zu verschleiern. Dies werde durch die Tatsache bestätigt, dass der Rekurrent nach Einreichung des Rekurses über das Vereinskonto zu Spenden zur Finanzierung seiner Anwaltskosten aufgerufen habe. Der Rekurrent habe bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung trotz detaillierter Aufforderung durch die Sozialhilfe keinerlei Anstrengungen unternommen, Licht in die undurchsichtige finanzielle Situation zu bringen. Dass er beim Verein B_____ nur ehrenamtlich tätig sei und per Post an ihn gesendete Gelder aus Spenden oder dem Verkauf von CDs und DVDs jeweils abliefere, hätte er beispielsweise ohne weiteres durch eine Erklärung des Vereinsvorstands plausibilisieren können. Auch vom Internetshop ■[...]■ hätte viel früher eine Bestätigung eingereicht werden können, wonach der Rekurrent keinerlei Gelder erhalte. Dass der Shop das ■[...]■-Logo ohne jegliche Entschädigung verwenden dürfe, sei zumindest unüblich, zumal auf der Website von ■[...]■ durch die Verwendung des Copyright-Symbols explizit ein Urheberrechtsschutz geltend gemacht werde. Es sei somit nicht zu beanstanden, dass die Sozialhilfe bis zur Einreichung einer anders lautenden Bestätigung des Internetshops ■[...]■ davon ausgegangen sei, dass der Merchandising-Verkauf Einnahmen generiert habe. Aufgrund des vom Rekurrenten erweckten Anscheins sei die Sozialhilfe daher zu Recht davon ausgegangen, dass er Einnahmen erziele. Da er in Verletzung seiner Auskunftspflicht nach

§ 14 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG, SG 890.100) bei der Klärung des Sachverhalts nicht mitgewirkt habe, sei die angefochtene Verfügung zu Recht ergangen. Der Rekurs wäre daher in summarischer Beurteilung mit grosser Wahrscheinlichkeit abzuweisen gewesen.

E. 2.4

2.4.1 Mit seinem Rekurs macht der Rekurrent demgegenüber eine Verletzung seines Anspruches auf Akteneinsicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) geltend. Aus Inhalt und Funktion des Akteneinsichtsrechts als Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör folge, dass den Beteiligten grundsätzlich sämtliche erheblichen Akten gezeigt werden müssten, sofern in der sie betreffenden Verfügung darauf abgestellt werde. Er habe bereits mit Schreiben vom 3. November 2017 genauere Hinweise zu den Vorwürfen herausverlangt und damit implizit um Akteneinsicht bzw. um eine substantiierte Begründung ersucht, ohne dass dieses Ersuchen durch die Vorinstanz weiter behandelt worden wäre. In der Folge habe er im Rahmen der Rekursanmeldung vom 9. Februar 2018 beim WSU um Akteneinsicht ersucht, worauf ihm einzelne partielle Aktenstücke, an zentralen Stellen allerdings geschwärzt, durch die Sozialhilfe zugestellt und in den Räumlichkeiten der Sozialhilfe Akteneinsicht gewährt worden sei. In der Folge habe er nochmals schriftlich Einsicht in sämtliche relevanten Verfahrensakten verlangt. Er sei daher ausser Stande gewesen, eine Rekursbegründung auszuarbeiten. Mit seinem Entscheid vom 27. August 2018 habe das WSU das Verfahren abgeschlossen, ohne der Rechtsvertretung antragsgemäss Einsicht in sämtliche Verfahrensakten zu geben. Soweit das WSU dies damit begründe, dass zufolge Gegenstandslosigkeit nicht über den Antrag zu entscheiden sei, verkenne es, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör in allen staatlichen Verfahren und in jedem Verfahrensstadium zu beachten sei.

2.4.2 Diese Ausführungen des Rekurrenten zielen an der Sache vorbei. Es kann zunächst dahingestellt werden, ob der Rekurrent unabhängig vom abgeschriebenen Rekursverfahren der Vorinstanz gestützt auf Art. 29 BV Anspruch auf die von ihm beanspruchte Einsicht in bestimmte Akten der Sozialhilfe hat. Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war allein die mit der angefochtenen Verfügung der Sozialhilfe vom 29. Januar 2018 per Ende Januar 2018 angeordnete Einstellung seiner Unterstützung durch die Sozialhilfe. Dieser durch den Gegenstand des angefochtenen Entscheids und die sich darauf beziehenden materiellen Parteibehrengen begrenzte Streitgegenstand darf sich im Laufe des Rechtsmittelzugs nicht erweitern, sondern höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren (VGE VD.2018.33 vom 17. Januar 2019 E. 3.2.2; Stamm, a.a.O., S. 477, 505; vgl. BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 463). Das von ihm geltend gemachte Akteneinsichtsrecht war nicht materieller Gegenstand dieses Verfahrens. Soweit im vorinstanzlichen Verfahren über die Einsicht in Akten der Sozialhilfe entschieden werden müssen, handelte es sich allein um Verfahrensfragen. Diesen kam im vorinstanzlichen Rekursverfahren kein selbständiger Charakter zu. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, hat sich deren Beurteilung im Rahmen des vorinstanzlichen Rekursverfahrens mit dessen Gegenstandslosigkeit erledigt. Die Beurteilung des mutmasslichen Ausgangs des Verfahrens als Grundlage des Kostenentscheides erfolgte aber nach Massgabe des mutmasslichen Entscheides über die auf den materiellen Streitgegenstand bezogenen Rekursanträge des Rekurrenten.

2.5 Weiter rügt der Rekurrent eine Verletzung seines Anspruchs auf faires Verfahren und macht eine Verletzung des Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsverbotens gemäss

Art. 29 Abs. 1 BV geltend. Zur Begründung macht er geltend, ■das Verhalten der Vorinstanzen, namentlich das (formlose) Nichtbehandeln des Antrages auf Akteneinsicht durch das WSU und durch die Sozialhilfe, die Verweigerung des Erlasses einer anfechtbaren, begründeten Verfügung betreffend der verweigerten Akteneinsicht durch die Sozialhilfe sowie das formelle Nicht-Behandeln des Antrags auf Akteneinsicht durch Abweisung des entsprechenden Antrages im angefochtenen Entscheid des WSU■ stellen eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren, namentlich des Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsverbot, dar.

Darin kann ihm mit den Erwägungen zu seiner Rüge der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht gefolgt werden. Der Rekurs ist am 9. Februar 2018 erhoben worden. Bereits mit Eingabe vom 12. April 2018 beantragte die Sozialhilfe die Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit, noch bevor der Rekurrent aufgrund seiner wiederholten Fristerstreckungsgesuche seinen Rekurs zu begründen hatte. Nach erfolgter Stellungnahme durch den Rekurrenten innert nachperemptorisch erstreckter Frist folgte die Vorinstanz diesem auf den Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bezogenen Antrag mit Entscheid vom 27. August 2018. Wie der Rekurrent in diesem zeitlichen Ablauf eine Rechtsverzögerung oder gar eine Rechtsverweigerung meint erkennen zu können, ist unerfindlich. Im Übrigen kann auf die obigen Erwägungen bezüglich der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs verwiesen werden (E. 2.4.2).

E. 2.6

2.6.1Schliesslich macht der Rekurrent mit seinem Rekurs geltend, dass die Vorinstanz den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens falsch beurteilt habe. Er macht geltend, dass das vorinstanzliche Rekursverfahren primär durch das Verhalten der Sozialhilfe sowie des WSU verursacht worden sei. Seine Unterstützungsleistungen seien offenbar einzig und alleine aufgrund einer angeblichen anonymen Missbrauchsmeldung, die in den Akten nicht ersichtlich sei, eingestellt worden. Die Zweifel der Sozialhilfe seien unberechtigt gewesen, wie die spätere Verfügung des Amtes für Sozialbeiträge betreffend die Frage seiner Bedürftigkeit bestätigt habe. Seine mit Eingabe vom 14. Mai 2018 erfolgte Bestreitung einer Verletzung seiner Auskunftspflicht habe die Vorinstanz ignoriert. Er habe sich mit Schreiben vom

E. 3

Weiter rügt der Rekurrent mit seinem Rekurs die Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren.

3.1Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung wird in erster Linie durch das kantonale Prozessrecht geregelt. Daneben besteht er auch unmittelbar aufgrund von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (vgl. auch Art. 6 Ziff. 3 lit. c der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK, SR 0.101]). Das baselstädtische Verwaltungsrecht enthält in § 11 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren (VGG, SG 153.800) und in den §§ 15 ff. der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren (VGV, SG 153.810) Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtspflege. Diese Regelungen gehen indessen nicht über die verfassungsrechtliche Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV hinaus (VGE VD.2016.237 vom 22. Februar 2017 E. 2.1.1, VD.2015.136 vom 22. Oktober 2015 E. 3.1, VD.2011.59 vom 27. Oktober 2011 E. 2.1). Aus diesem Grund kann ohne Weiteres auf die verfassungsrechtlichen Minimalansprüche abgestellt werden (VGE VD.2016.237 vom 22. Februar 2017 E. 2.1.1, VD.2015.136 vom 22. Oktober 2015

E 3.1; Schwank, a.a.O., S. 435, 472).

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (unentgeltliche Prozessführung). Soweit es sich zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erweist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (unentgeltliche Verbeiständung). Voraussetzung für die unentgeltliche Rechtspflege ist somit die Bedürftigkeit des Betroffenen und die Nichtaussichtslosigkeit der Rechtssache. Als aussichtslos anzusehen sind Prozessbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 396 E. 1.2 S. 397, 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218, 133 III 614 E. 5 S. 616; VGE VD.2016.237 vom 22. Februar 2017 E. 2.1.2, VD.2015.136 vom 22. Oktober 2015 E. 3.2). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege massgebend sind (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218; VGE VD.2016.237 vom 22. Februar 2017 E. 2.1.2, VD.2015.136 vom 22. Oktober 2015 E. 3.2).

3.2 Die Vorinstanz hat die Sache des Rekurrenten unter Verweis auf ihre materiellen Erwägungen als aussichtslos beurteilt.

E. 3.3

3.3.1 Dem hält der Rekurrent zunächst entgegen, dass sich die Vorinstanz höchst widersprüchlich verhalte, wenn sie zwar auf die Erhebung von Kosten verzichte, ihm gleichzeitig aber die unentgeltliche Verbeiständung verweigere. In dieser Kritik kann dem Rekurrenten nicht gefolgt werden. Wenn die Vorinstanz mit Blick auf das wohl zumindest erschwerte Gebühreninkasso beim Rekurrenten auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet, kann er aus dieser Rechtswohlthat nichts zu seinen Gunsten ableiten.

3.3.2 Weiter macht der Rekurrent geltend, dass seine Bedürftigkeit im Zeitpunkt des Entscheides der Vorinstanz klarerweise nicht mehr ernsthaft in Frage gestellt werden können. Auch darin kann dem Rekurrenten nicht gefolgt werden. Massgebend ist allein der Nachweis seiner Bedürftigkeit im Zeitpunkt der Einstellung der Unterstützungsleistungen bis zur Zusprechung der Ergänzungsleistungen. Hierzu hat der Rekurrent jede sachdienliche Auskunft mit entsprechendem Beleg verweigert. Soweit er seine Bedürftigkeit im vorinstanzlichen Verfahren hätte mit Belegen beweisen können, ändert dies nichts an der Aussichtslosigkeit seines prozessualen Verhaltens. Dies hätte er bereits gegenüber der Sozialhilfe tun können. Das gesamte Rechtsmittelverfahren erscheint daher auch vor diesem Hintergrund als unnötig und vom Rekurrenten aufgrund seiner eigenen Pflichtverletzung verursacht. Die Vorinstanz hat dem Rekurrenten daher zu Recht die unentgeltliche Verbeiständung verweigert.

Mit der Bestätigung der angefochtenen Sachlage ist das Eventualbegehren auf Rückweisung an die Vorinstanz hinfällig geworden.

E. 4

4.1 Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 800.■.

4.2 Der Rekurrent beantragt auch in diesem Verfahren die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung. Für deren Voraussetzungen kann auf die obigen Voraussetzungen gemäss Art. 29 BV verwiesen werden (vgl. E. 3.1). Es kann offen bleiben, ob der nunmehr Ergänzungsleistungen beziehende Rekurrent überhaupt die Voraussetzungen für die Bejahung seiner prozessualen Bedürftigkeit erfüllt. Jedenfalls erscheint der vorliegende Rekurs als aussichtslos. Zur Begründung kann auf die Erwägungen in der Sache verwiesen werden (vgl. E. 2.4 bis 2.6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.